

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 09

Internet: www.weilheim-schongau.de

30. März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2023 Seite 22
- EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH MBA Erbenschwang Seite 23
- Kulturpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen Seite 24
- Wasserrecht; Wasserschutzgebiet Gemeinde Seeshaupt; Landkreis Weilheim-Schongau; Bekanntmachung Erörterungstermin im Verfahren zum Antrag der Gemeinde Seeshaupt auf Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Seeshaupt Seite 24
- Zustellung von Baugenehmigungen Seite 25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 230.000 Euro
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.700 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 127.500.- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Mittelschulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 102 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.250,00 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Huglfing, den 23.03.2023

Huber
Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

**EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
MBA Erbschwang**

Information für die Öffentlichkeit über die Emissionen der RTO (Regenerative Thermische Oxidation) gem. § 15 der 30. BImSchV für das Bezugsjahr 2022

Die EVA GmbH betreibt in Ingenried eine biologische Behandlungsanlage von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV (30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Gem. § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit jährlich über die Emissionen der Anlage zu unterrichten. Nachfolgend werden die im Jahr 2022 gemessenen Emissionskonzentrationen den Emissionsgrenzwerten gegenübergestellt.

Die Werte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar).

Kontinuierlich gemessene Emissionen 2022:

Emissionskomponente	Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert)	Max. Tagesmittelwert*
Gesamtstaub	5 mg/Nm ³	0,4 mg/Nm ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/Nm ³	18 mg/Nm ³
	Emissionsgrenzwert (Monatsmittelwert)	Max. Monatsmittelwert**
Distickstoffoxid (Fracht pro Tonne Input)	100 g/Mg	50 g/Mg
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Fracht pro Tonne Input)	55 g/Mg	32 g/Mg

* Mittelwert aller validierten Halbstundenwerte über den angegebenen Mittelungszeitraum nach Ausschluss nachweislich fehlerhafter Datenbankeinträge.

** Monatsmasse der Schadstoffe dividiert durch die Monatsmasse der Einsatzstoffe nach Ausschluss nachweislich fehlerhafter Datenbankeinträge.

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen wurden durch sachverständige Stellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz auf ihre ordnungsgemäße Funktion geprüft und kalibriert.

Bei den kontinuierlich gemessenen Schadstoffkomponenten liegen die Emissionen unter den jeweils genehmigten Grenzwerten.

Durch Einzelmessungen bestimmte Emissionen 2022***:

Emissionskomponente	Emissionsgrenzwert	Max. Einzelmesswert
Geruchsstoffe	500 GE/m ³	476 GE/m ³

GE= Geruchseinheiten

*** Messung der AIRTEC GmbH vom November 2022

Einzelmessungen nach § 6 Nr. 5 der 30. BImSchV (polychlorierte Dioxine/Furane) wurden 2022 aufgrund der Novellierung der 30. BImSchV in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht durchgeführt.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:
Herrn Holger Poczka, Tel.: 08868 – 1801 – 19

Kulturpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen

Vom Landkreis Weilheim-Schongau wird in diesem Jahr ein **Kulturpreis** vergeben, der mit **€ 3.000** dotiert ist. Ausgezeichnet werden besondere Leistungen oder Verdienste innerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumpflege, der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder der Wissenschaft.

Vorschläge bitten wir bis **spätestens 31. Juli 2023** schriftlich beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Vorzimmer der Landrätin, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB, einzureichen.

Vorschlagsberechtigt ist Jedermann.

Es können vorgeschlagen werden Leistungen und Verdienste von natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen, Institutionen oder Arbeitsgemeinschaften.

Weilheim i. OB, 29.04.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Wasserrecht; Wasserschutzgebiet Gemeinde Seeshaupt; Landkreis Weilheim-Schongau

Antrag der Gemeinde Seeshaupt auf Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Seeshaupt durch die Gemeinde Seeshaupt zum Schutz des Brunnen 2, etwa 160 m südöstlich des Frechensees, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern

Erörterungstermin

B e k a n n t m a c h u n g

Von der Gemeinde Seeshaupt wurde die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Seeshaupt beantragt, da das bestehende nicht mehr ausreicht, um den Brunnen 2 Seeshaupt ausreichend zu schützen.

Der Brunnen 2 Seeshaupt befindet sich ca. 180 m südlich des Frechensees und ca. 550 m westlich des Stechsees auf Flur-Nr.: 941 der Gemarkung und Gemeinde Seeshaupt

Im Zuge der förmlichen Wasserrechtsverfahren wurden fachliche Stellungnahmen/Gutachten eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet am

**Dienstag, den 18. April 2023
ab 09:00 Uhr im Sitzungssaal
der Gemeinde Seeshaupt,
Weilheimer Straße 1 – 3, 82402 Seeshaupt**

statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von den geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Schongau, den 28.03.2023

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Änderungsbescheides vom 27.03.2023 zur Baugenehmigung BV-Nr. 2017-1288 vom 10.10.2017 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 27.03.2023 (BV-Nr. 2017-1288) wurde der Baugenehmigungsbescheid vom 10.10.2017 für das Vorhaben Neues Sportgelände Peiting hier: Neuanlage zweier Spielfelder für Fußball aus Naturrasen und aus Kunststoffrasen, einschließlich der Ballfangzäune in den Höhen 4,00 m und 5,00 m sowie Errichtung einer Winkelstützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 2317 der Gemarkung Peiting (Untereggstraße 4; 86971, Peiting) geändert.

Die Zustellung dieses Änderungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Marktgemeinde Peiting als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Engelhardt, Telefon: 08861/211-3318) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 29.03.2023
-Bauamt-

Engelhardt

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2023-0047 vom 27.03.2023 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 27.03.2023 (BV-Nr. 2023-0047) wurde der Antrag auf Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 858/16 der Gemarkung Penzberg (Falkenstraße 66; 82377, Penzberg) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/6811266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 27.03.2023
-Bauamt-

Bentenrieder